

# **BVGer C-5485/2013 vom 23. Juli 2014**

Bundesverwaltungsgericht, 2014-07-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-5485\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5485_2013)

FR: TAF C-5485/2013 du 23 juillet 2014

IT: TAF C-5485/2013 del 23 luglio 2014

## **Regeste**

Aus- und Weiterbildung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht unter Vorbehalt der in Art. 32 genannten Ausnahmen Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG, welche von einer der in Art. 33 aufgeführten Behörden erlassen wurden. Darunter fallen Verfügungen des BFM, welche sowohl die Einreisebewilligung als auch die Zustimmung zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zu Aus- und Weiterbildungszwecken betreffen. Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet endgültig, soweit nicht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht offen steht BGG.

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

### **E. 2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes und - sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat - die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG). Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgebend ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2013/33 E. 2 sowie BVGE 2012/21 E. 5.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.1**

Ausländische Personen sind zur Anwesenheit in der Schweiz nur dann berechtigt, wenn sie rechtmässig einreisen und eine Anwesenheitsbewilligung haben oder von Gesetzes wegen keiner solchen bedürfen. Art und Ausgestaltung der Anwesenheitsberechtigung bzw. bei

Bewilligungspflicht der Anwesenheitsbewilligung richten sich im Wesentlichen nach dem Anwesenheitszweck, allfälligen familiären Beziehungen sowie der bereits in der Schweiz ordnungsgemäss verbrachten Dauer. Gemäss Art. 10 Abs. 1 AuG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 erster Satz der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE, SR 142.201) ist die Anwesenheit während drei Monaten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach der Einreise, sofern sie nicht der Erwerbstätigkeit dient, bewilligungsfrei. Wird ein längerer Aufenthalt beabsichtigt, ist dieser bewilligungspflichtig.

### **E. 3.2**

Wo kein Anspruch auf Erteilung einer Anwesenheitsbewilligung besteht, gilt der Grundsatz des Behördenermessens. Die Ermessensausübung steht unter dem Vorbehalt der allgemeinen Schranken rechtsstaatlicher Natur und stellt daher ein rechtlich gebundenes pflichtgemässes Ermessen dar. Das Gesetz selber nennt die wichtigsten Kriterien, an welchen sich die Migrationsbehörde bei der Ausübung zu orientieren hat. In Art. 96 AuG werden diese Kriterien im Sinne einer Generalklausel allgemein umschrieben. Dies entbindet die Behörden jedoch nicht von einer sorgfältigen Interessenabwägung im Einzelfall. Dabei sind grundsätzlich die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie der Grad der Integration zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AuG). Auf die Erteilung von Anwesenheitsbewilligungen, sei es zu Erwerbszwecken, sei es aus anderen Gründen, besteht für Drittausländer grundsätzlich kein Anspruch.

### **E. 4.1**

Der Entscheid über die Zulassung zum Aufenthalt zu Aus- oder Weiterbildungszwecken obliegt grundsätzlich dem Kanton. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes für das Zustimmungsverfahren nach Art. 99 AuG. Der Bundesrat legt nach dieser Bestimmung fest, in welchen Fällen Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sowie kantonale arbeitsmarktrechtliche Vorentscheide dem BFM zur Zustimmung zu unterbreiten sind. Gemäss Art. 85 Abs. 1 Bst. a VZAE ist die Vorinstanz zuständig für die Zustimmung zur Erteilung der Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung sowie zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn es ein Zustimmungsverfahren zur Koordination der Praxis im Rahmen des Gesetzesvollzugs für bestimmte Personen- und Gesuchskategorien als notwendig erachtet.

### **E. 4.2**

Die Notwendigkeit der Zustimmung durch das BFM ergibt sich im Falle des Beschwerdeführers aus Art. 85 VZAE in Verbindung mit Ziffer 1.3.1.1 und 1.3.1.2.2 der Weisungen des BFM im Ausländerbereich in der Fassung vom 25. Oktober 2013 (online abrufbar unter: [www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch) > Dokumentation > Rechtliche Grundlagen > Weisungen und Kreisschreiben > I. Ausländerbereich > 1 Verfahren und Zuständigkeiten; nachfolgend: Weisungen).

### **E. 4.3**

Das BFM kann die Zustimmung verweigern, den kantonalen Entscheid einschränken oder mit Bedingungen verbinden (Art. 99 AuG, Art. 86 Abs. 1 VZAE). Es verweigert seine Zustimmung unter anderem, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder Widerrufsründe nach Art. 62 AuG vorliegen (Art. 86 Abs. 2 Bst. a und Bst. c Ziff. 2 und Ziff. 3 VZAE). Es ist bei seinem Entscheid über die Zustimmung nicht an die kantonale Beurteilung gebunden (vgl. BGE 127 II 49 E. 3; Urteil des BVGer C

### **E. 5.1**

Als allgemeine Voraussetzungen der Zulassung stellt Art. 3 AuG bestimmte Grundsätze auf. Danach muss die Zulassung den Interessen der Gesamtwirtschaft entsprechen, Chancen für eine nachhaltige Integration der betreffenden Person bieten, den kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Schweiz entsprechen und die demografische, soziale und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz berücksichtigen.

### **E. 5.2**

Art. 27-29 AuG enthalten ergänzende Bestimmungen zur Zulassung für eine Anwesenheit ohne Erwerbstätigkeit. Dies sind die Anwesenheit für eine Aus- und Weiterbildung (Art. 27 AuG), als Rentnerinnen und Rentner (Art. 28 AuG) sowie zur medizinischen Behandlung (Art. 29 AuG).

### **E. 5.3**

Eine Zulassung zu Aus- und Weiterbildungszwecken ist möglich, wenn eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung und eine bedarfsgerechte Unterkunft vorliegen sowie wenn die nötigen Finanzen vorhanden sind und die Wiederausreise sowie allenfalls bei Minderjährigen die erforderliche Betreuung sichergestellt sind (Art. 27 AuG). Die persönlichen Voraussetzungen sind namentlich dann erfüllt, wenn keine früheren Aufenthalte oder Gesuchsverfahren oder andere Umstände darauf hinweisen, dass die Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz dazu dient, die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung und den Aufenthalt zu umgehen (Art. 23 Abs. 2 VZAE). Aus- oder Weiterbildungen werden in der Regel für längstens acht Jahre bewilligt. Ausnahmen sind möglich, wenn sie einzig der Aus- und Weiterbildung dienen und müssen dem BFM zur Zustimmung unterbreitet werden (Art. 23 Abs. 3 VZAE). Art. 27 AuG ist eine "Kann-Vorschrift". Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Aus- und Weiterbildung besteht selbst dann nicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Den zuständigen Behörden wird somit ein breiter Ermessensspielraum eingeräumt, den sie nach Art. 96 Abs. 1 AuG unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, der persönlichen Interessen und dem Grad der Integration auszufüllen haben.

### **E. 5.4**

Gemäss Art. 24 Abs. 1 VZAE müssen Schulen, die Ausländerinnen und Ausländer weiterbilden, Gewähr für eine fachgerechte Aus- und Weiterbildung und die Einhaltung des Unterrichtsprogramms bieten. Die zuständigen Behörden können die Zulassung zur Aus- und Weiterbildung auf anerkannte Schulen beschränken. Das Unterrichtsprogramm und die Dauer der Aus- und Weiterbildung müssen festgelegt sein (Abs. 2). Die Schulleitung muss bestätigen, dass die sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- und Weiterbildung erfüllt sind (Abs. 3). In begründeten Fällen können die zuständigen Behörden zusätzlich einen Sprachtest verlangen (Abs. 4).

### **E. 6.1**

Der Entscheid der Vorinstanz, die vom Beschwerdeführer angebehrte Einreise- und Aufenthaltserlaubnis zu verweigern stützt sich im vorliegenden Fall nicht auf die in Art. 27 Abs. 1 AuG aufgelisteten Voraussetzungen. Obwohl sich das BFM dazu nicht explizit äussert, ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Hingegen wurde aufgrund des Alters des Beschwerdeführers sowie aufgrund der Tatsache, dass dieser, auch

ohne einen universitären Abschluss auf Masterstufe vorzuweisen können, seit 2003 arbeitstätig war, eine Verhältnismässigkeitsprüfung durchgeführt. Dabei verneinte die Vorinstanz eine Notwendigkeit die beabsichtigten Studien in der Schweiz zu absolvieren. Der Umstand, dass die USI internationales Ansehen genieße, stelle kein hinreichendes Argument für eine Gutheissung dar. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der angestrebte Abschluss auch in der Heimat erworben werden könne. Ebenso wenig genüge die behauptete berufliche Notwendigkeit, die in der Heimat absolvierten Studien zu vervollständigen. Werde doch jenen Studenten der Vorrang gegeben, welche in der Schweiz eine Erstausbildung absolvierten. In Abwägung sämtlicher Interessen erscheine die Einreise und der Aufenthalt des Beschwerdeführers in die bzw. der Schweiz zu Aus- und Weiterbildungszwecken als nicht hinreichend gerechtfertigt.

### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer wünscht seinen in der Heimat erlangten Bachelor-Abschluss in Informatik in der Schweiz mit einem Master of science in "Management and Informatics", an der USI zu vervollständigen. Als Grund für diese Wahl brachte er vor, das Studium beinhalte ein einzigartiges, auf Business Know-how ausgerichtetes Programm, welches sich zudem durch seine spezialisierte Praxisorientiertheit auszeichne und auf diese Weise von keiner anderen Universität angeboten werde. Er bekräftigte wiederholt seine Absicht, nach Studienabschluss die Schweiz zu verlassen und nach Indonesien zurückzukehren, um seine berufliche Laufbahn dort weiter zu verfolgen. Diese Absicht gilt es jedoch insofern zu relativieren, als es sich bei der Ausreise nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung um ein in der Zukunft liegendes Ereignis handelt, über dessen Eintritt oder Ausbleiben sich im Zeitpunkt des Zulassungsentscheids lediglich spekulieren und dessen Umsetzung sich kaum sicherstellen lässt und selbst eine entsprechende Erklärung keine rechtlichen Verbindlichkeiten zu schaffen vermag.

### **E. 6.3**

Es entspricht der ständigen Praxis, dass in erster Linie Bewilligungen für eine Erstausbildung in der Schweiz erteilt werden. Personen, die eine solche bereits im Ausland erhalten haben, werden zugelassen, wenn die in der Schweiz angestrebte Aus- oder Weiterbildung der Vertiefung ihrer bereits erworbenen Kenntnisse dient (vgl. Urteil des BVGer C-6702/2011 vom 14. Februar 2013). Eine Notwendigkeit der Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz ist keine Voraussetzung für die Zulassung zu Aus- und Weiterbildungszwecken, doch kann sie unter Opportunitätsgesichtspunkten im Rahmen der Ermessensausübung berücksichtigt werden, wenn die entsprechenden Studien auch anderswo möglich sind. Der Beschwerdeführer verfügt über eine universitäre Ausbildung mit einem Bachelorabschluss in Informatik, welchen er an der Universitas nasional (UNAS) in Jakarta erlangte. Entgegen des von ihm vertretenen Standpunktes, ist ein Masterstudium gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht Teil der Erstausbildung (vgl. Urteil des BVGer C-3139/2013 vom 10. März 2014). Dieses Argument muss er sich entgegen halten lassen. Hingegen stellt das Masterstudium in "Informatics and Management" zumindest teilweise eine Vertiefung bzw. Erweiterung der im Bachelorstudium erworbenen Fähigkeiten dar. Soweit der Beschwerdeführer mit den unternehmerischen Aspekten des Studiums konfrontiert wird, erwirbt er hingegen Fähigkeiten einer neuen Fachrichtung. Die Ausbildung an der USI entspricht dem wachsenden Bedürfnis von öffentlichen und privaten Unternehmen, Informationstechnologien in ihre Organisation zu integrieren. Fachleute auf diesem Gebiet

sind heute sehr gefragt. Das wachsende Bedürfnis, in diesem Bereich Spezialisten auszubilden wurde im In- und Ausland bereits erkannt. Es werden in der Schweiz, wie auch im Ausland zahlreiche Ausbildungen und Studiengänge angeboten, welche Informatik und Management verbinden. Eine besondere Notwendigkeit, den "Master of science in Management and Informatics" an der USI zu erlangen, ist daher nicht ersichtlich. Eine solche vermag auch der Beschwerdeführer nicht darzulegen. Beschränkt er sich doch in seinen Ausführungen darauf die Studienbeschreibung der Universität selber wiederzugeben, anstatt eigenständige Argumente für die Notwendigkeit eines Studiums an der USI vorzubringen. Dass sich der Beschwerdeführer wünscht, seine Ausbildung in einem internationalen Rahmen absolvieren zu können, ist zwar verständlich, stellt jedoch ebenfalls kein hinreichendes privates Interesse dar.

#### **E. 6.4**

Der Beschwerdeführer ist 1982 geboren. Besondere Umstände vorbehalten, dürfen an Personen über dreissig Jahren grundsätzlich keine Aufenthaltsbewilligungen zu Aus- und Weiterbildungen erteilt werden. Ausnahmen sind hinreichend zu begründen (vgl. Ziffer 5.1.2 der Weisungen). Im vorliegenden Fall sind keine Umstände ersichtlich, welche es rechtfertigen würden, im Falle des Beschwerdeführers, aus besonderen Gründen von diesem Grundsatz abzuweichen. Das Vorbringen, wonach es alltäglich sei, dass über Dreissigjährige sich ebenfalls aus- und weiterbildeten, rechtfertigt nach dem Gesagten gerade eben keine solche Ausnahme.

#### **E. 6.5**

Den persönlichen Interessen des Beschwerdeführers ist das öffentliche Interesse, wie es sich aus Art. 3 Abs. 3 AuG ergibt gegenüber zu stellen. So sind Aspekte, wie die demografische, die soziale und die gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz sowie die sich daraus ergebenden Probleme im migrationspolitischen Kontext zu berücksichtigen. Denn es darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern - unter Vorbehalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen - ein autonomer Entscheid jedes souveränen Staates ist und deshalb in der Regel kein Anspruch auf die Einreise und die Gewährung des Aufenthalts besteht (BBl 2002 3725).

#### **E. 6.6**

Selbst wenn keine Zweifel über den Nutzen eines Masterstudiums an der USI bestehen und der Wunsch des Beschwerdeführers, diesen zu erlangen verständlich ist, gilt es gleichwohl festzustellen, dass im vorliegenden Einzelfall keine hinreichenden speziellen Umstände vorliegen, welche es rechtfertigten, dem angebehrten Aufenthalt zu Studienzwecken zuzustimmen.

#### **E. 6.7**

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden und als rechtmässig und angemessen zu bestätigen ist (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

#### **E. 6.8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).  
Dispositiv Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.